

Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag

Europawahl am 09.06.2024

HINWEISBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1	Grundlage für Muster; <u>Verbindlichkeit</u>	<p>§ 18 Abs. 1, 2; § 26 EuWO; Anlagen 3, 4 EuWO (geändert durch 7. Verordnung zur Änderung der EuWO vom 2. Mai 2023, BGBl. I Nr. 119, ber. Nr. 145 sowie durch 8. Verordnung zur Änderung der EuWO vom 11. August 2023, BGBl. 2023 I Nr. 215 vom 18.08.2023);</p> <p><u>Der Textinhalt</u> und der <u>grundsätzliche Aufbau der Wahlbenachrichtigung</u> sind <u>verbindlich</u>. Geringfügige gestalterische Abweichungen (wie z.B. andere Schriftart, Veränderung der Druckpositionen zur Einhaltung postalischer Anforderungen) sind möglich.</p> <p>Oberstes Ziel ist ein für ganz Bayern einheitliches Erscheinungsbild, das für die Wahlberechtigten einen hohen Wiedererkennungswert schafft.</p> <p>Verantwortlich für den Inhalt der Wahlbenachrichtigung ist die Gemeinde. In Zweifelsfällen ist der Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter bereits vor der Einleitung des Freigabeverfahrens) zu beteiligen.</p> <p>Die Angaben zur Örtlichkeit des Wahlraums sollten sich auf Anschrift, Raum-Nr. und evtl. Lage im Gebäude (EG, 1. Stock, Rückgebäude etc.) beschränken. Wegbeschreibungen sollten nicht abgedruckt werden.</p>
2	Form der Wahlbenachrichtigung: <u>Brief oder Karte</u>	<ul style="list-style-type: none">• Zur besseren Lesbarkeit vor allem für Sehbeeinträchtigte und ältere Wähler wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung als Brief (DIN A4) im verschlossenen Umschlag zu versenden.• Das im Vergleich zur Karte höhere <u>Entgelt</u> der Deutschen Post für den Brief im Format Standard (bis 20 g) wird bei der Kostenerstattung berücksichtigt (siehe Nr. 5).
	Sonderregelungen für <u>Karten</u>	<p>Bei der Versendung der Wahlbenachrichtigung im Kartenformat wäre Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Layout bzw. die Anordnung der Textteile des Musters ist bei der Verwendung einer Wahlbenachrichtigung als <u>Karte</u> an deren Form anzupassen (Karte siehe Muster nach Anlage 3 EuWO).• Das jeweilige Mindestflächengewicht (Grammatur) – formatabhängig – und die plane Beschaffenheit (Papier weder gerollt noch gefalzt) der Karte sind zu beachten.• Zur Gewährleistung <u>ausreichender (Maschinen-) Lesbarkeit</u> (Kontrast, <u>Schriftgröße</u>, -art, z.B. <u>Benachrichtigungstext</u> mind. Arial 7; <u>Anschrift</u> mind. Arial 10). Möglichst Ausnutzung der <u>max. zulässigen Kartengröße</u> (bei Deutscher Post: 235x125 mm „Kompaktformat“).
3	<u>Größe</u> , Layout, <u>Farbe</u> , <u>postalische</u> Hinweise ¹	<ul style="list-style-type: none">• Beachtung der <u>automationsgerechten Gestaltung</u> bei Versendung mit Post (insbesondere Beachtung von Farbton, Papier und Codierzone); eine <u>Bestätigung</u> der Automationsfähigkeit vom Automationsbeauftragten BRIEF der Deutschen Post wird empfohlen.• Das <u>Verfahren zur Rück- oder Nachsendung</u> ist mit den jeweiligen Dienstleistern abzustimmen; grds. soll mind. Rücksendung bei Unzustellbarkeit erfolgen (vgl. z.B. Produkt Premiumadress der Deutschen Post)• <u>Papierfarbe</u>: Für die Wahlbenachrichtigung sowie für den zur Versendung notwendigen Umschlag ist <u>weißes/helles Papier</u> zu verwenden.• Es empfiehlt sich, die <u>Informationen zum Wahlraum</u> (Barrierefreiheit, Wahlbezirk, Wählerverzeichnis-Nr., Landkreis/kreisfreie Stadt) aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit <u>grafisch</u> hervorzuheben. Dies kann durch eine hellgelbe (siehe Muster) <u>oder</u> eine hellgraue Hintergrundschattierung geschehen. Insbesondere die hellgelbe Hintergrundfarbe ermöglicht Menschen mit Sehbehinderung eine leichtere Lesbarkeit (Erhöhung der Barrierefreiheit).• Das <u>Logo</u> <u>Leichte Sprache</u> auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung kann auch in schwarzer Farbe gedruckt werden.

¹ Informationen und ausführliche Hinweise zum Briefversand bei Wahlen bei Beauftragung der Deutschen Post siehe Broschüre unter www.deutschepost.de/wahlen; zum Produkt „Premiumadress“ vgl. Hinweise unter www.premiumadress.de.

		<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Umschlag für die Wahlbenachrichtigung wird ein Aufdruck „Wahlbenachrichtigung EUROPAWAHL“; „Wichtige Wahlunterlagen“ oder ein vergleichbarer Aufdruck empfohlen. 	
4	Beförderung/Zustellung durch	<ul style="list-style-type: none"> • geeigneten Postdienstleister, der auch Verfahren zur Rücksendung der Sendung bei Unzustellbarkeit und ggf. zur Nachsendung anbietet (siehe Nr. 3); vorrangige Kriterien: Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit. • oder eigene Bedienstete bzw. Beauftragte. 	
5	<u>Portokosten</u> , <u>Kostenerstattung</u> (Versand) gem. Art. 17 (1) LWG	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen gelten grundsätzlich die regulären Portokosten für Briefe und Postkarten. Bei einer optimierten Sendungsaufbereitung können Rabatte in Anspruch genommen werden. • Für die Kostenerstattung wird ein einheitlicher pauschaler Betrag je Wahlberechtigter zugrunde gelegt: grds. Entgelt für Standardbrief (abzüglich eventueller Rabatte bei einer Einlieferung bei der Post durch Dienstleister wie z. B. AKDB, komuna, IHS, Kohlhammer etc.). Es werden entsprechende repräsentative Erhebungen durch die Regierungen nach Vorgabe StMI vorgenommen. Aufgrund vergleichbarer Erhebungen bei der BTW 2021 wird derzeit für die Europawahl mit einem Betrag von ca. 0,75 Euro durchschnittlich kalkuliert.) 	
6	<u>Termine</u> (vgl. Terminkalender)	Versand frühestens	nach Datenbestand Wählerverzeichnis: Stichtag 42. Tag vor der Wahl (<u>nicht vor</u> dem 42. Tag)
		Zugang spätestens	21. Tag vor der Wahl (Achtung: = Pfingstsonntag! → bei Postversand spät. Samstag = 22. Tag vor der Wahl). Durch den Wegfall der Postdienstleistung Dialogpost keine <u>längeren</u> Postlaufzeiten mehr!
7	Aufdruck kleines <u>Staatswappen</u> auf dem Briefumschlag	<p>Möglichst an geeigneter und postalisch unbedenklicher Stelle (z.B.in der Absenderzone); <u>kein Farbdruck</u> erforderlich.</p> <p>Bei Nutzung einer Frankiermaschine ist das Wappen auch als Kundenmotiv im Werbeklischee möglich.</p> <p>Bei Versendung mit Deutscher Post (Brief oder Karte) auch Eindruck als „<u>Kundenmotiv Kleines Bayerisches Staatswappen</u>“ neben der Frankierzone möglich (bitte Gestaltung u. Platzierung vor Druckfreigabe mit dem Automationsbeauftragten BRIEF (ABB) der Deutschen Post (Kontakt: automationsfaehigebriefe@deutschepost.de abstimmen).</p>	
8	Hinweise zur <u>Barrierefreiheit</u> der Wahlräume (ja/nein und Tel.-Nr. für Auskünfte) und zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte	<p>Angaben <u>obligatorisch</u> (Pflichtfelder);</p> <ul style="list-style-type: none"> • wahlweise Text oder Symbol (<u>auch im Fall der Nicht-Barrierefreiheit!</u>); • individuell eingedruckte Tel.-Nr. der Gemeinde/Wahlamt für Auskünfte zur Barrierefreiheit • bayernweit einheitliche Tel.-Nr. für Auskünfte über Hilfsmittel für Blinde (Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund); Hinweise können auch an anderer Stelle stehen; <u>postalische Vorgaben</u> (Codierzone etc.) beachten! 	
9	<u>Adressfeld</u> Wahlbenachrichtigung: Name/Anschrift des Wahlberechtigten	<p>Zur Unterscheidung bei Namens- und Anschriftgleichheit können zusätzlich <u>Teile</u> des Geburtsdatums (Jahr, Tag oder Monat, nicht das vollständige Geburtsdatum), der Zusatz „sen.“ oder „jun.“ oder weitere Vornamen eingedruckt werden).</p> <p>Die Formatierung des Adressfelds (incl. der einzeiligen Absenderangabe) ist an den zu verwendenden Fensterbriefumschlag anzupassen.</p>	
	<u>Adressfeld</u> Wahlscheinantrag (Rückseite): Name/Anschrift der Gemeinde/VGem	<p>Name/Anschrift der Gemeinde/VGem <u>ist</u> voreinzutragen.</p> <p>Bei der Positionierung der Anschrift ist darauf zu achten, dass Name und Anschrift der Gemeinde/VGem in einem Standardfensterbriefumschlag <u>gut sichtbar sind</u>.</p>	

10	<u>Wahlscheinantrag:</u> Pflichtangaben	Angabe von Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, vollständiger Wohnanschrift (Ausnahme siehe Nr.1) <u>obligatorisch</u> (§ 26 Abs. 2 EuWO; die Angabe <u>eines</u> Vornamens ist ausreichend, sofern eindeutige Identifizierung möglich ist). Die Angabe der Tel.-Nr. und der E-Mail-Adresse dient den Gemeinden für evtl. Rückfragen, ist aber <u>freiwillig</u> . Im Hinblick auf die erleichterte Bearbeitung können die Daten der Wahlberechtigten (Familienname, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum) durch die Gemeinde voreingedruckt werden. Der Voreindruck des Geburtsdatums bei Versendung der Benachrichtigung als Karte (ohne Umschlag) ist zur Vermeidung von Missbrauchsfällen <u>nicht zulässig</u> .
11	<u>Wahlscheinantrag online</u> <u>QR-Code</u>	Die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins über ein Online-Verfahren der Gemeinde sowie der Aufdruck eines QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung ist eine <u>freiwillige Leistung der Gemeinde</u> . Falls die Gemeinde diese freiwilligen Leistungen nicht anbieten möchte, bitte jeweiligen Text streichen oder weglassen. Wird von der Gemeinde eine Wahlscheinbeantragung online ermöglicht, hat die Gemeinde die Wahlberechtigten sowohl durch Öffentlichkeitsarbeit als auch auf ihrer Internet-Seite darauf hinzuweisen, dass diese Beantragung grundsätzlich auch ohne das Vorliegen der Wahlbenachrichtigung möglich ist. Hinsichtlich des Eindrucks des spätestmöglichen Datums für die Online-Beantragung sind die Ausführungen zur empfohlenen Deaktivierung unter „Zusätzliche Hinweise für das Muster einer Internet-Eingabemaske für den Wahlscheinantrag“ zu beachten. Der Aufdruck eines QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung ist zulässig. Die Hinterlegung mit dem Familiennamen, den Vornamen, der Anschrift sowie der Wahlbezirks-/Wählerverzeichnisnummer ist möglich. Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen darf das <u>Geburtsdatum bei Versendung der Benachrichtigung als Karte (ohne Umschlag) nicht hinterlegt werden</u> . Der QR-Code kann auch auf der linken Spalte der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung oder auf der Rückseite (Wahlscheinantrag) abgedruckt werden.
12	<u>Kontrollmitteilung</u>	Versendung einer <u>Kontrollmitteilung</u> (Bestätigungsschreiben) durch die Gemeinde per <u>Brief</u> an die Wohnanschrift gleichzeitig mit Versendung des Wahlscheins <u>obligatorisch</u> , wenn bei der Beantragung eines Wahlscheins per Fax oder auf elektronischem Weg (z.B. Internet, E-Mail) eine von der Wohnanschrift <u>abweichende Adresse</u> für die <u>Zusendung des Wahlscheins</u> mit Briefwahlunterlagen angegeben wurde (§ 27 Abs. 4 Satz 2 EuWO). Anfallende Portokosten werden pauschal ersetzt.
13	<u>Vorlage der Wahlbenachrichtigung</u>	Frühzeitig (spätestens eine Woche) vor Beginn des Drucks der Wahlbenachrichtigungen ist ein Muster der Wahlbenachrichtigung mit allen Eindrücken dem Stadtwahlleiter (kreisfreie Gemeinden) bzw. dem Kreiswahlleiter (kreisangehörige Gemeinden) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Musterwahlbenachrichtigung muss dabei über das im späteren „ Echtbetrieb “ verwendete EDV-Wahlbenachrichtigungsverfahren ausgedruckt werden.
14	<u>Wahlbenachrichtigung und</u> <u>Beantragung von Briefwahl-</u> <u>unterlagen</u>	Die Beantragung von Briefwahlunterlagen ist auch ohne das Vorliegen der Wahlbenachrichtigung möglich. Die Wahlberechtigten sind durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen in eiligen Fällen auch schriftlich, durch formlose E-Mail oder persönliche Vorsprache vor Erhalt der Wahlbenachrichtigung beantragt werden können (siehe auch Nr. 11)

Zusätzliche Hinweise für das Muster einer Internet-Eingabemaske für den Wahlscheinantrag (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO)

- Empfohlenes Muster; für den Inhalt und die Gestaltung ist die Gemeinde verantwortlich; die Erteilung eines Wahlscheins darf aber auf jeden Fall nur bei vollständiger Ausfüllung der Pflichtfelder erfolgen (vgl. § 26 Abs. 2 EuWO). Darüber hinaus kann die Gemeinde in eigener Verantwortung entscheiden, ob die Angabe der Wahlbezirksnummer und/oder der Wählerverzeichnisnummer als zusätzliche(s) Pflichtfeld(er) eingestuft wird.
- Im Hinblick auf die Postlaufzeiten für den Versand der Briefwahlunterlagen wird empfohlen, die Möglichkeit der Beantragung über eine Internetseite rechtzeitig (spätestens etwa vier bis fünf Tage vor der Wahl) zu deaktivieren, da später der rechtzeitige Zugang der Briefwahlunterlagen an den Wahlberechtigten unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit nicht in jedem Fall mehr gewährleistet werden kann. Die Deaktivierung ist für die Antragsteller auf der Internetseite zu erläutern. Den Antragstellern sind ab diesem Zeitpunkt die dann noch möglichen Alternativen zur Beantragung eines Wahlscheins (persönliche Abholung bzw. Abholung durch eine bevollmächtigte Person) mit den dafür geltenden Fristen aufzuzeigen.

Die Erläuterung könnte wie folgt formuliert werden:

Der Wahlschein konnte online vomUhr bisUhr beantragt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies leider nicht mehr möglich. Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt mit Ihrer Gemeinde (Hauptwohnsitz) auf, falls Sie per Briefwahl wählen wollen.

Bis 7. Juni 2024, 18 Uhr, haben Sie noch folgende Möglichkeiten, einen Wahlschein zu beantragen: Persönliche Beantragung und

- *persönliche Abholung der Briefwahlunterlagen oder*
- *Abholung durch eine andere Person mit schriftlicher Vollmacht bei Ihrer Gemeinde (Hauptwohnsitz). Weitere Informationen finden Sie auf Ihrer Wahlbenachrichtigung.*

- Wegen der weitreichenden Folgen für Wahlberechtigte, die einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zwar beantragt, aber nicht erhalten haben, ist es angezeigt, dass die Wahlberechtigten bei der Antragstellung auf die Rechtsfolgen und die zu ergreifenden Maßnahmen bei ausbleibenden Briefwahlunterlagen ausdrücklich hingewiesen werden. Diese Hinweise sind in alle Online-Anwendungen so mit aufzunehmen, dass der Antragsteller vor dem Absenden des Antrages an die Gemeinde mit Setzung eines Hakens bestätigen muss, dass er diese Hinweise gelesen hat. Zusätzlich sollten diese Hinweise auch auf der Beantragungsbestätigung enthalten sein.

Der Hinweis könnte wie folgt formuliert werden:

*Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass Sie **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen können**. Gehen Ihnen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, wenden Sie sich bitte **umgehend** an Ihr Wahlamt. Sie haben dann nur noch bis spätestens **Samstag 8. Juni 2024, 12 Uhr** die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein bei Ihrem Wahlamt zu beantragen.*

Den Gemeinden wird empfohlen, die Wahlberechtigten **zusätzlich** durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

- Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

Beim Online-Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins ist ein als sicher anerkanntes Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Bei „Internet-Formularen“, die unmittelbar im Browser ausgefüllt werden, bedeutet dies derzeit die Verwendung einer SSL-Verschlüsselung.